

„Handyregelung“ der Leibnizschule
(Smartphones, Smartwatches und andere mobile digitale Endgeräte)

Neuregelung der bisherigen Schulordnung vom 03.04.2024:
(Gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 25.02.2026)

6. a) Die Nutzung von Smartphones, Smartwatches und anderen elektronischen Geräten, die zur Kommunikation, Wiedergabe und Aufzeichnung dienen, ist für Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände der Leibnizschule während des Unterrichtsbetriebs grundsätzlich untersagt.

b) Diese Geräte können mitgeführt werden, sofern sie beim Betreten des Schulgrundstücks ausgeschaltet sind und nicht sichtbar in der Schultasche bzw. im Schulranzen getragen werden.

c) Über die Nutzung elektronischer Geräte im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.

d) In begründeten Einzelfällen (z.B. aus medizinischen Gründen oder in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient), können die elektronischen Geräte genutzt werden.

e) Während schriftlicher Leistungsfeststellungen werden alle mitgeführten Geräte bei der Lehrkraft abgelegt. Die Lehrkraft kann darüber hinaus entscheiden, dass die mitgeführten Geräte ebenfalls im Unterricht abgelegt werden müssen.

7. a) In besonders ausgewiesenen Räumen und Bereichen ist zu vorgegebenen Zeiten der Gebrauch von Smartphones, Smartwatches und ähnlichen Geräten erlaubt, solange Andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die schulische Nutzungsvereinbarung für digitale Endgeräte ist einzuhalten.

b) In folgenden Räumen bzw. Bereichen gilt die in 7a) genannte Ausnahmeregelung:

- in der Cafeteria (B006) – aber nur zu unterrichtlichen Zwecken und nicht während der Pausenzeiten,
- in der Schulbibliothek – nur zu unterrichtlichen Zwecken.

c) Bei einem Verstoß gegen diese Regeln kann das Gerät von einer Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden. Am Ende desselben Unterrichtstages kann das Gerät dort wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall erfolgt die Rückgabe durch die Schulleitung, ab dem dritten Verstoß nur durch Herausgabe an die Erziehungsberechtigten.

(b.w.)



Gesetzesgrundlage: § 69 Abs. 7 Hess. Schulgesetz vom 01.08.2025:

§69 (7) Hess. Schulgesetz:

„Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.

Die Verwendung ist abweichend von Satz 1 zulässig

1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft, der Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss bestimmt sind,

2. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche ausnahmsweise gestattet,

3. in begründeten Einzelfällen, in denen

a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet oder

b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestattet,

4. in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Schulen für Erwachsene. Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten ist in den Schulen für Erwachsene zulässig, soweit die Schulordnung die Verwendung außerhalb unterrichtlicher oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt. Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

